



Engagements fördern

Newsletter Kasachstan

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in Kasachstan

Ausgabe: April – Juni 2018 www.roedl.de/kasachstan | www.roedl.kz

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Erfassung eines zinslosen Darlehens von einem verbundenen Unternehmen in Übereinstimmung mit IFRS
- > Änderung der Regeln zur Festlegung von Quoten der Einstellung ausländischer Arbeitnehmer in der Republik Kasachstan
- > Besonderheiten des Steuerabzuges für Medizin

> Erfassung eines zinslosen Darlehens von einem verbundenen Unternehmen in Übereinstimmung mit IFRS

Von **Amir Nurkassymov**, Rödl & Partner Kasachstan

In diesem Artikel werden die aktuellen und wesentlichen Fragen der Erfassung von gruppeninternen zinslosen Darlehen erläutert. Es werden die Fragen im Zusammenhang mit dem erstmaligen Ansatz sowie die Herangehensweisen zur Ermittlung des Marktwerts in Übereinstimmung mit IFRS 13 „Ermittlung des Marktwerts“ und IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ angesprochen.

Es ist bekannt, dass Finanzinstrumente zu den wichtigsten Rechnungslegungsobjekten zählen. In den meisten Fällen entspricht der Marktwert eines Finanzinstrumentes beim erstmaligen Ansatz seinem faktischen Wert. Jedoch gewähren die Muttergesellschaften ihren Tochtergesellschaften

manchmal Geldmittel auf zinsloser Basis oder zu einem niedrigen Zinssatz.

Der Marktwert von Finanzinstrumenten wird in Übereinstimmung mit IFRS 13 bestimmt werden. Man geht davon aus, dass eine Transaktion mit einem verbundenen Unternehmen auf eine Abweichung des Transaktionspreises vom Marktwert des Vermögens oder der Verbindlichkeit hindeuten.

Bei der Entscheidung, ob das Instrument ein Darlehen zum Zinssatz unter dem Marktzinssatz darstellt, muss das Unternehmen Fristen und Bedingungen des Darlehens, die übliche Gepflogenheiten vor Ort und die Situation auf dem lokalen Markt berücksichtigen. Zu den Faktoren, die auf den Marktzinssatz des Darlehens hinweisen, gehören Zinssätze, die derzeit durch das Unternehmen oder durch andere Marktteilnehmer auf die Darlehen mit den gleichen Restlaufzeiten, gleichen Strukturen der Cashflows, Devisen und Kreditrisiken angewendet werden.

Der Marktwert einer Finanzverbindlichkeit, die die Tilgung auf Anforderung vorsieht, kann nicht unter dem auf Anforderung zu zahlenden Betrag liegen, diskontiert ab dem ersten Tag, an dem die Zahlung dieses Betrags vom Unternehmen verlangt werden kann. Daher entspricht der Marktwert eines zinslosen Darlehens, dessen Tilgung der Gläubiger jederzeit verlangen kann (z.B., auf Anforderung rückzahlbares Darlehen), einem Betrag, der nicht unter seinem Nominalwert liegt.

Wenn das Darlehen keine feste Tilgungsfrist hat und unbefristet gilt, müssen bei Ermittlung seines

Marktwertes diese Annahmen im Zuge der Diskontierung berücksichtigt werden, weil ein Marktteilnehmer, der zu eigenen Gunsten handelt, sich nicht nach der Annahme der Tilgung des Darlehens richten wird. Unserer Auffassung nach muss der Marktwert unbefristeter und nicht auf Anforderung zu zahlender Darlehen die Annahme des Marktteilnehmers in Bezug auf die Fristen der Entstehung künftiger Cashflows widerspiegeln.

Was das Verfahren zur Erfassung der Differenz zwischen dem Marktwert und dem Betrag der erhaltenen oder geleisteten Rückzahlung betrifft, spielt hier die Partei, die das Darlehen gewährt, eine große Rolle. Wenn dieses Darlehen durch einen Aktionär gewährt wird, der konkret als Aktionär agiert, wird die (aus dem Kredit) entstehende Differenz (in Bezug auf die erhaltenen Vergünstigungen zu diesem Darlehen) in der Regel direkt im Rahmen des Eigenkapitals ausgewiesen, weil die gewährten vergünstigten Darlehensbedingungen im Prinzip eine zusätzliche Einlage des Aktionärs darstellen.

Dieselben Grundsätze gelten in Bezug auf zinslose Darlehen oder Darlehen mit einem niedrigen Zinssatz, die assoziierten oder gemeinsamen Unternehmen gewährt werden, mit der Ausnahme, dass der Einfluss der Diskontierung auf die Gewinne oder Verluste in der Berichtsperiode nur innerhalb des Anteils des Investors am assoziierten oder gemeinsamen Unternehmen ausgeschlossen wird, da in diesem Fall die Equity-Methode anzuwenden ist.

Die gruppeninternen Darlehen sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie neben der möglichen Gewährung auf der zinslosen Basis auch keine Tilgungsfristen vorsehen. Dieser Fakt erschwert die Bewertung des Darlehens, wenn es nicht klar ist, wann die Tilgung erfolgen wird, wie viel die entsprechenden Zahlungen betragen und für welchen Zeitraum das Darlehen gewährt wird. In diesen Fällen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

Datum	Cashflows	Marktwert	Diskont	Diskont-Amortisierung
20-Nov-2017	2.000.000	1.241.518	758.482	-
31-Dez-2017	-	1.254.882	745.118	13.363
31-Dez-2018	-	1.380.370	619.630	125.488
31-Dez-2019	-	1.518.407	481.593	138.037
31-Dez-2020	-	1.670.684	329.316	152.277
31-Dez-2021	-	1.837.752	162.248	167.068
20-Nov-2022	(2.000.000)	-	-	162.248

Tabelle 1: Zinsloser rückzahlbarer Darlehensvertrag mit einem Gründer

Anlage zu Tabelle 1:

Schuldbetrag: 2.000.000
 Datum des Erhalts: 20. November 2017
 Zinssatz: 0%

Währung: KZT
 Tilgungsfrist: 5 Jahre
 Marktsatz (NB RK): 10%

- ob die Zuordnung dieses Darlehens zu Verbindlichkeiten korrekt ist;
- ob der abgestimmte Mechanismus zur Tilgung, der durch den Darlehensvertrag oder eine andere Vereinbarung festgelegt ist, tatsächlich fehlt;
- ob die Tilgungsfrist des Darlehens sich berechnen lässt.

Sollte sich aus der Prüfung der genannten Faktoren die Schlussfolgerung ergeben, dass kein alternatives Erfassungsverfahren besteht, kann dieses Darlehen als „auf Anforderung rückzahlbar“ betrachtet werden. Das heißt, es muss zu seinem Nominalwert ausgewiesen werden.

Beispiel:

Nehmen wir an, die Gesellschaft hat am 20. November 2017 einen zinslosen rückzahlbaren Darlehensvertrag zum Betrag in Höhe von 2.000.000 Tenge mit einem Gründer abgeschlossen. Da dieses Darlehen zinslos ist, kann die Abfindung anhand jahresdurchschnittlicher Refinanzierungssätze der Nationalbank der Republik Kasachstan (NB RK) bestimmt werden.

Buchungen zum 20. November 2017:

- 1) Finanzhilfe vom Gründer
Debit: Geldmittel – 2.000.000 Tenge
Kredit: Erhaltene Darlehen – 2.000.000 Tenge

Ferner diskontiert das Unternehmen das zinslose Darlehen zum gewählten Zinssatz, der dem Abfindungssatz für Krediten der Banken des zweiten Rangs für die Darlehenslaufzeit oder dem Refinanzierungssatz der NB RK entsprechen muss (zum Beispiel: 10 Prozent). Im Ergebnis der Berechnung der diskontierten Cashflows betrug der Marktwert zum Zeitpunkt des Eingangs des Darlehens 1.241.518 Tenge. Die Differenz stellt eine zusätzliche Einlage des Aktionärs dar.

- 2) Erfassung des Diskonts im Eigenkapital
Debit: Erhaltene Darlehen – 758.482 Tenge
Kredit: Zusätzlich eingezahltes Kapital – 758.482 Tenge

Buchungen zum 31. Dezember 2017:

- 3) Diskont-Amortisierung für 2017
Debit: Finanzaufwendungen – 13.363 Tenge
Kredit: Erhaltene Darlehen – 13.363 Tenge

Buchungen zum 31. Dezember 2018:

- 4) Diskont-Amortisierung für 2018
Debit: Finanzaufwendungen – 125.488 Tenge
Kredit: Erhaltene Darlehen – 125.488 Tenge

Angesichts der Wichtigkeit dieses Aspektes sollten die Buchhalter von Unternehmen aller Rechtsformen den Wert von Finanzinstrumenten in Übereinstimmung mit IFRS korrekt ermitteln und erfassen.

Kontakt für weitere Informationen



Amir Nurkassymov
Auditor (Kasachstan)
Leiter von Rödl & Partner Audit Kasachstan
Tel.: +7 727 3560 655
E-Mail: amir.nurkassymov@roedl.com

> Änderung der Regeln zur Festlegung von Quoten der Einstellung ausländischer Arbeitnehmer in der Republik Kasachstan

Von Korlan Alikhanova, Rödl & Partner Kasachstan

Kasachstan ist ein aufstrebender Rechtsstaat, der aktiv auf der globalen Ebene agiert. In Zeiten der Globalisierung, in denen die Menschen frei wählen können, wo sie leben, studieren und arbeiten wollen, spielt die Migrationsgesetzgebung des Landes, in dem sie leben und arbeiten werden, eine große Rolle. Kasachstan trifft seinerseits erforderliche gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlstandes der Wirtschaft und der Geschäftswelt. In diesem Zusammenhang sind die Maßnahmen der kasachischen Regierung zu erwähnen, die auf die Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung in Kasachstan für Ausländer ausgerichtet sind.

In der Verordnung der Regierung der Republik Kasachstan vom 15. Dezember 2016 (im Folgenden „Verordnung“) wurden die Personen bestimmt, die keine Arbeitserlaubnis benötigen. In Übereinstimmung mit Punkt 16 der Anlage zur Verordnung benötigen die obersten Leiter der Niederlassungen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen keine Arbeitserlaubnis der lokalen Exekutivbehörden.

Am 17. April 2018 verabschiedete die Regierung der Republik Kasachstan Änderungen und Ergänzungen zur genannten Verordnung in Bezug auf die Bestimmung der Personen, die keine Arbeitserlaubnis in der Republik Kasachstan beantragen müssen. Insbesondere Ausländer, die als oberste Leiter einer kasachischen Gesellschaft mit 100iger Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft angestellt werden, sowie ihre Stellvertreter benötigen gemäß den eingebrachten Änderungen keine Arbeitserlaubnis.

Somit müssen ausländische Staatsangehörige, die als Direktoren oder ihre Stellvertreter in den kasachischen Gesellschaften, die zu 100 Prozent Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen sind, angestellt werden, nur ein Arbeitsvisum der Kategorie C3 für ausländische Mitarbeiter beantragen. Auf Grundlage des Arbeitsvisums darf der ausländische Mitarbeiter nach Kasachstan einreisen und sich dort aufhalten. Die Familienangehörigen, die den ausländischen Mitarbeiter begleiten, müssen ebenfalls ein Arbeitsvisum beantragen, sie dürfen jedoch nicht in Kasachstan beschäftigt sein.

Obwohl die Anforderung an die Arbeitserlaubnis aufgehoben wurde, ist für die Verstöße gegen die Visumpflicht und die kasachische Migrationsgesetzgebung die ordnungsrechtliche Haftung des ausländischen Arbeitnehmers sowie des Empfängers in Kasachstan vorgesehen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die Berater mit entsprechenden Erfahrungen mit Beantragung des Visums zu beauftragen.

Tatsächlich werden ausländische Staatsangehörige in der Regel zu Geschäftsführern der kasachischen Unternehmen bestellt, die zu 100 Prozent Tochtergesellschaften ausländischer Organisationen sind. Das hängt mit dem Wunsch der ausländischen Gesellschaft zusammen, einen Leiter mit erforderlichem Know-How oder bspw. mit Arbeitserfahrung innerhalb der Unternehmensgruppe und mit bestimmten Unternehmenskenntnissen zu bestellen. Somit stellt die Muttergesellschaft eine bestimmte Zuverlässigkeit bei der Wahl des Leiters sicher. Ausländische Staatsangehörige werden oft zu Geschäftsführern für den Zeitraum der Gründung der Gesellschaft, d.h. des Marktantritts in Kasachstan in der ersten Etappe der Entwicklung des Unternehmens, bestellt. Je nach der Entwicklung der Betriebs-tätigkeit und der Erlernung von Eigenschaften des lokalen Marktes und des Geschäftsumfelds werden die ausländischen Geschäftsführer durch kasachische Nachfolger ersetzt.

Unserer Ansicht nach üben diese Gesetzgebungsänderungen generell einen positiven Einfluss auf die Herausbildung des Arbeitsmarktes aus, auf dem die Wettbewerbsfähigkeit und die Möglichkeit des beruflichen Austausches eine große Rolle spielen. Darüber hinaus sammeln die kasachischen Mitarbeiter Erfahrungen der Zusammenarbeit mit ausländischen Kollegen in leitenden Positionen, lernen im Rahmen eines anderen Herangehens an die Geschäftsführung zu arbeiten und entwickeln dadurch Kenntnisse, die ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

Kontakt für weitere Informationen



Korlan Alikhanova

Leiterin der juristischen Abteilung (Kasachstan)

Tel.: +7 727 3560 655

E-Mail: korlan.alikhanova@roedl.com

> Besonderheiten des Steuerabzuges für Medizin

Von **Ekaterina Prokofyeva**, Rödl & Partner Kasachstan

Sämtliche natürliche Personen, die über Besteuerungsobjekte in Form der an der Zahlungsquelle zu besteuern den Einkünfte (einschließlich des Gehalts) verfügen und bei selbständiger Besteuerung, sind Zahler der individuellen Einkommensteuer (IES).

Zur Minderung des IES-Abzuges wurde in der Republik Kasachstan ein Gesetz verabschiedet, das durch Artikel 348 des Steuergesetzbuches der Republik Kasachstan über den Steuerabzug für Medizin bestätigt wurde, und in Bezug auf Aufwendungen zur Bezahlung der medizinischen Leistungen, außer kosmetischen Leistungen, einen Betrag von höchstens 8 Mindestlöhnen, bestimmt für ein Kalenderjahr (8*28.284 Tenge), festsetzt, das heißt, dass der Steuerabzug 226.272 Tenge nicht überschreiten darf.

Um zu verstehen, welche Leistungen und Arzneimittel dem Steuerabzug unterliegen, stellen wir das Verzeichnis gemäß Artikel 348 des Steuergesetzbuches der Republik Kasachstan dar:

Medizinische Leistungen

- Vorbeugung – Komplex von medizinischen und nichtmedizinischen Maßnahmen, die auf Vorbeugung der Entstehung einer Krankheit, des Fortschreitens im Frühstadium und Kontrolle der schon vorliegenden Folgekrankheiten, Organ- und Gewebetraumata ausgerichtet sind;
- Diagnostik – Komplex der medizinischen Leistungen, die auf die Feststellung der Tatsache, ob eine Krankheit vorliegt oder nicht, ausgerichtet sind;
- Behandlung – Komplex der medizinischen Leistungen, die auf Beseitigung, Unterbrechung bzw. Erleichterung des Erkrankungsverlaufs, sowie auf Vorbeugung des Fortschreitens ausgerichtet sind;
- Medizinische Rehabilitation – Komplex der medizinischen Leistungen, die auf Bewahrung, teilweise oder vollständige Wiederherstellung der gestörten und/oder verlorenen Funktionen des Organismus der kranken und behinderten Person ausgerichtet ist;

- Palliative Hilfe – wird unter Leitung eines Arztes an unheilbar Erkrankten im Endstadium einer Krankheit in Sonderstrukturabteilungen, selbstständigen medizinischen Organisationen (Hospiz) oder als stationäre Hausbehandlung geleistet;
- Hauttransplantation, falls diese im Zusammenhang mit Traumata oder Brandverletzungen durchgeführt wird;
- Kosten der Zahnbehandlung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Leistungen von kosmetischer Natur, wie Zahnbleaching oder Plastik ohne Traumata und Brandverletzungen, in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind.

Es besteht kein konkretes Verzeichnis für Arzneimittel. Damit diese jedoch zum Abzug gebracht werden können, sind die Arzneimittel in den Apotheken zu kaufen, die in einer im Bereich Gesundheitswesen bevollmächtigten Behörde als Subjekte der Gesundheitswesen registriert sind.

Dokumente, die für den Erhalt des Steuerabzuges erforderlich sind

Zum Zwecke des Erhalts des Steuerabzuges für Medizin ist ein Antrag an den Arbeitgeber auf Anwendung der Steuerabzüge zu erstellen und die folgende Liste der erforderlichen Dokumente gemäß Artikel 348 des Steuergesetzbuches der Republik Kasachstan beizufügen.

- Vertrag über die entgeltliche Erbringung der medizinischen Leistungen unter Aufführung des Preises der medizinischen Leistungen – falls abgeschlossen in Schriftform;
- Auszug mit Informationen über den Preis der medizinischen Leistungen;
- Dokument, das die Tatsache der Bezahlung der medizinischen Leistungen bestätigt.

Formblatt des Vertrages und des Fiskalchecks für den Erhalt der medizinischen Leistungen

Sehr oft werden Arbeitnehmer mit der Frage nach dem Formblatt des Vertrages und der Steuerquittung konfrontiert. Gemäß Punkt 3, Artikel 35 des Gesundheitsgesetzbuches werden entgeltliche medizinische Leistungen auf Grundlage eines zwischen dem Patienten und dem Subjekt des Gesundheitswesens, das diese Leistungen erbringt, abgeschlossenen Vertrag erbracht.

Im Vertrag über die entgeltliche Erbringung der medizinischen Leistungen müssen folgende wesentlichen Bedingungen enthalten sein:

- Art und Umfang der medizinischen Hilfe;
- Frist der Leistung der medizinischen Hilfe;
- Tarife über medizinische und nichtmedizinische Leistungen und das Verfahren zu deren Bezahlung;
- Rechte und Pflichten der Parteien;
- Verfahren zur Einbringung von Änderungen, Ergänzungen und Beendigung des Vertrages;
- Feststellung der zivilrechtlichen Haftung für Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Parteien.

Die Dokumente müssen den Vorschriften und Bedingungen der Erbringung der entgeltlichen Leistungen in den Gesundheitswesenunternehmen und der Anordnung „Über die Bestätigung der Formblätter der ursprünglichen medizinischen Belege der Gesundheitswesenunternehmen“ entsprechen.

Die Steuerquittung muss unbedingt Folgendes enthalten:

- Bezeichnung des Steuerzahlers;
- Identifikationsnummer des Steuerzahlers;
- Werknummer des Kassengeräts;
- Registrierungsnummer des Kassengeräts bei der Steuerbehörde;
- Ordnungsnummer der Quittung;
- Datum und Zeit des Kaufs, der Ausführung der Arbeiten, Erbringung der Leistungen;
- Preis der Ware, Arbeiten, Leistungen und/oder Kaufbetrag;
- Fiskalmerkmal;
- Bezeichnung des Operators der Fiskalangaben und Angaben der Web-Seite des Operators der Fiskalangaben zur Prüfung der Echtheit des Kontrollchecks der Kassengeräte mit Funktion der Fixierung bzw. Übermittlung der Daten.

Datum der Geltendmachung der Steuerabzüge für Medizin

Die Steuerabzüge für Aufwendungen zur Bezahlung der medizinischen Leistungen werden in dem Veranlagungszeitraum (Kalendermonat) geltend gemacht, auf den der früheste der nachstehenden Momente fällt:

- Datum des Erhalts der medizinischen Leistungen;
- Datum der Bezahlung der medizinischen Leistungen;

Beispiel der Berechnung

- 1) Das Gehalt des Arbeitnehmers beträgt 200.000 Tenge pro Monat.

Standardabzug:

200.000 Tenge (Gehalt) – 20.000 Tenge (OPV) – 28.284 Tenge (1 Mindestlohn) * 10% = 15.171,6 Tenge

Somit ist das Monatsgehalt netto 200.000 Tenge. (Gehalt) – 20.000 Tenge (OPV) – 15.171,6 Tenge (IES) = 164.828,4 Tenge.

- 2) Das Gehalt des Arbeitnehmers beträgt 200.000 Tenge pro Monat. In diesem Monat hat der Arbeitnehmer Dokumente „über die vorgenommene Behandlung“ in Höhe von 50.000 Tenge vorgelegt.

Geltendmachung des Steuerabzuges für Medizin: 200.000 Tenge (Gehalt) – 20.000 Tenge (OPV) – 28.284 Tenge (1 Mindestlohn) = 50.000 Tenge (Betrag der Behandlung) * 10% = 10.171,6 Tenge

Somit ist das Monatsgehalt netto 200.000 Tenge. (Gehalt) – 20.000 Tenge (OPV) – 10.171,6 Tenge (IES) = 169.828,45 Tenge.

Daher ist der IES-Abzug im Beispiel Nr. 2 um 5.000 Tenge verringert. Somit erhält der Arbeitnehmer durch Steuerabzug für Medizin ein um 5.000 Tenge höheres Gehalt.

Kontakt für weitere Informationen



Ekaterina Prokofyeva

Buchhalter (Kasachstan)

Tel.: +7 727 3560 655

E-Mail: ekaterina.prokofyeva@roedl.com

Einzigartige Kombination

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 111 eigenen Standorten in 51 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 4.700 Kolleginnen und Kollegen.

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Knaul
Rechtsanwalt
Niederlassungsleiter Kasachstan
Tel.: +7 727 3560 655
E-Mail: andreas.knaul@roedl.com



Michael Quiring
Rechtsanwalt
Stellv. Niederlassungsleiter Kasachstan
Tel.: +7 727 3560 655
E-Mail: michael.quiring@roedl.com

Engagements fördern

„Kasachstan ist eines der rohstoffreichsten Länder Zentralasiens. Erdöl und -gas bilden das Fundament der kasachischen Wirtschaft. Mit über 87 Prozent des Handelsverkehrs in dieser Region zählt Kasachstan zu den bedeutenden Partnern Deutschlands. Nutzen Sie die Potenziale dieses aufstrebenden Marktes! Wir beraten Sie konsequent und umfassend bei all Ihren wirtschaftlichen Engagements.“

Rödl & Partner

„Wie bei Rödl & Partner fördern wir uns gegenseitig und engagieren uns ganz automatisch als Teil des großen Ganzen. Dieses Miteinander spornet uns jedesmal zu neuen Höchstleistungen an. Dabei schaffen wir ein Gerüst aus Stabilität und Vertrauen für unsere Jüngsten. Mit dieser Verlässlichkeit machen sich diese auf den Weg an die Spitzenposition.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum:

Newsletter Kasachstan
Ausgabe April – Juni 2018

Herausgeber:

Rödl & Partner Kasachstan
Pr. Dostyk 188, BZ „Kulan“, 8. Stock
050051 Almaty
Tel.: + 7 727 3560 655
www.roedl.kz
E-Mail: almaty@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Quiring – michael.quiring@roedl.com

Layout:

Diana Tsoy – diana.tsoy@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.